# Satzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 07.09.2020 (GVOBl. S. 14) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln erlassen:

## § 1
## Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Gelting Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz und Stoltebüll bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Ostangeln“. Er hat seinen Sitz in Steinbergkirche.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Wasserzweckverband Ostangeln – Kreis Schleswig-Flensburg“.

## § 2
## Verbandsgebiet

Das auf den beigefügten Karten dargestellte Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder. In der Gemeinde Stoltebüll gehört lediglich das Gebiet der Ortsteile Vogelsang und Stoltebüll (bis 1970 selbständige Gemeinden Stoltebüll und Vogelsang) und in der Gemeinde Niesgrau gehört lediglich der Ortsteil Koppelheck (bis 1970 selbständige Gemeinde Koppelheck) zum Verbandsgebiet.

## § 3
## Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und an die Endverbraucher der Verbandsmitglieder zu liefern. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband ein Wasserwerk, eine Druckerhöhungsstation und das hierfür erforderliche Rohrnetz einschließlich der vorhandenen Hausanschlüsse und sorgt auch für deren Erweiterung und ggf. Erneuerung.
(2) Das Rechtsverhältnis zum Endverbraucher wird durch Erlass einer Satzung über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser geregelt. Der Zweckverband versorgt die Anschlussnehmer entsprechend den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, vereinbaren, dass einzelne außerhalb des Verbandsgebietes angrenzende Wasserverbraucher und Sonderabnehmer an die Anlagen des Verbandes angeschlossen werden.

## § 4
## Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## § 5
## Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Verhinderungsfall.
(2) Verbandsmitglieder über 350 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je angefangene weitere 350 Einwohnerinnen und Einwohnern eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gem. § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. Für Gemeinden, die nur mit Ortsteilen zum Verbandsgebiet gehören, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die auf diese Ortsteile entfällt.
(3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
(4) Die weiteren Vertreterinnen, Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von ihren Gemeindevertretungen für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Als weitere Vertreter oder Vertreterinnen können neben Mitgliedern der Vertretungskörperschaft auch andere, in die Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger in die Verbandsversammlung entsandt werden.
(5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

## § 6
## Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 7
## Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorsteher.
(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Wasserzweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## § 8
## Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie beziehungsweise ihn und ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend.
(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
(3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
5. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für den Wasserzweckverband verbunden sind, bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt.
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
10. Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
11. Aufnahme von Krediten und Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes

## § 9
## Veröffentlichungspflichten

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung oder anderer mit der Überwachung des Zweckverbandes beauftragter Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## § 10
## Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45b Gemeindeordnung und nach § 11 dieser Satzung

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

## § 11
## Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Wasserzweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen an denen der Wasserzweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Wasserzweckverbandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
7. den Abschluss von Leasingverträgen ab einem jährlichen Mietzins von 1.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 25.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 15.000,00 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

(4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

## § 12
## Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## § 13
## Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordung i. V. mit § 93a der Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

## § 14
## Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden vom Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, wahrgenommen. Das Nähere, insbesondere die Vergütung, wird in einem gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Wasserzweckverband und dem Amt Geltinger Bucht geregelt.

## § 15

## Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gemeindehaushaltsrechts. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).

(2) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 52.000,00 Euro.

## § 16
## Deckung des Finanzbedarfs

Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Satzungshoheit im Verbandsgebiet übertragen. Der Zweckverband hat daher seinen Finanzbedarf allein durch kostendeckende Gebühren und Beiträge sowie Kostenerstattungen für besondere Leistungen von den Endverbrauchern auf Grund einer Abgabensatzung zu decken, soweit die übrigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Ferner hat der Verband Kostenersatz von den Verursachern von Schäden an den Verbandsanlagen zu erheben.

## § 17
## Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## § 18
## Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## § 19
## Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 16 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder.

## § 20
## Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## § 21
## Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder beziehungsweise die Endverbraucher der Verbandsmitglieder durch Beiträge zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

## § 22
## Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 23
## Veröffentlichungen

1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemacht. Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.
2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 24
## Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02.01.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steinbergkirche, den 11.01.2023

gez. Gerd Aloe
Verbandsvorsteher